



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2025

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.05.2025**

Beseitigung von Abfällen aus Schlachtung und Fleischverarbeitung

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 24.03.2025 wurde im Staatsanzeiger die neue Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen für das Land Hessen, nach der Prüfung und Genehmigung durch die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, veröffentlicht. Die Entgeltliste sieht erhebliche Preissteigerungen von teilweise über 130 Prozent bei der Entsorgung der entsprechenden Materialien vor und stellt die betroffenen Betriebe zudem noch vor die besondere Herausforderung, dass die neue Entgeltliste rückwirkend in Kraft getreten ist. Laut Staatsanzeiger wurde die Entgeltliste am 22.02.2025 an die Entsorgungsfirma übersandt, aber erst vier Wochen später im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Benachrichtigung durch die Entsorgungsfirma erfolgte noch später. Die Produktionsbetriebe und Dienstleister im Fleischbereich können nun die gestiegenen Kosten nicht mehr sachgerecht umlegen oder weiterreichen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Warum wurde die neue Entgeltliste nicht zeitgerecht vor Inkrafttreten veröffentlicht?

Die neue Entgeltliste wird nach Prüfung durch die vereidigten Wirtschaftsprüfer durch die Regierungspräsidien als zuständige Behörden per Verwaltungsakt genehmigt. Hierbei gilt nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts eine Widerspruchsfrist von einem Monat, so dass sie erst danach wirksam wird. Eine Veröffentlichung vor Wirksamwerden ist daher nicht möglich.

Frage 2 Wie hat die mit der Entsorgung beauftragte Firma, die Preissteigerungen, die teilweise über 130 Prozent betragen, begründet?

Die SecAnim Südwest beantragt, wie in der Übertragungsverfügung festgelegt, jeweils für einen dreijährigen Zeitraum im Voraus die Genehmigung einer Entgeltliste und legt dazu begründete Kalkulationen zu den voraussichtlich entstehenden Kosten, den zu erzielenden Erlösen und der zur Deckung des Restbetrags erforderlichen Entgeltsumme vor. Diese Vorkalkulationen werden von vereidigten Wirtschaftsprüfern geprüft.

Nach Ablauf des Genehmigungszeitraums erfolgt eine nachkalkulatorische Prüfung der Kosten- deckung der Beseitigung. Ergibt die nachträgliche Prüfung, dass die erhobenen Entgelte nicht zur Deckung ausgereicht haben (Unterdeckung), wird der fehlende Betrag in den nächsten Genehmigungszeitraum übernommen. So auch im aktuellen Fall. Die Kosten für die Jahre 2022 bis 2024 waren bereits im Jahr 2021 kalkuliert worden und konnten daher die aufgrund äußerer Einflüsse eingetretenen erheblichen Steigerungen – vor allem bei den Energiekosten sowie Löhnen – nicht berücksichtigen. Hinzu kamen erhebliche Rückgänge der Mengen bei Tierkörpern und Tierkörperteilen bei unveränderten Fixkosten. In den genannten Jahren haben sich daher Unterdeckungen in Höhe von derzeit circa 4,6 Millionen Euro aufsummiert. Diese Unterdeckungen sind nun über die Entgelte der Jahre 2025 bis 2027 auszugleichen.

Frage 3 Warum wird unter Punkt 2.3 und Punkt 2.4 der im Staatsanzeiger veröffentlichten Liste zwischen „schlachtenden“ und „nicht schlachtenden“ Betrieben unterschieden?

In schlachtenden Betrieben fallen in jedem Fall tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 an, seien es tot angelieferte Tiere oder untauglich beurteilte Schlachtkörper beziehungsweise untauglich beurteilte Teile von ansonsten tauglich beurteilten Tieren. In nicht schlachtenden Betrieben fallen tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nur dann an, wenn es sich zum Beispiel um spezifiziertes Risikomaterial (SRM) handelt (zum Beispiel Wirbelsäulen bei Rindern) oder wenn zum Beispiel bei der Zerlegung untaugliche Teile entstehen oder aufgefunden werden (zum Beispiel Eiterabszesse). Dem trägt die Unterscheidung Rechnung.

Frage 4 Mit welchen konkret dargelegten Kostensteigerungen oder anderen Gründen wurde die Erhöhung der Pauschale je geschlachtetem Tier unter Punkt 2.3 begründet?

Die Pauschale pro geschlachtetem Tier deckt einen Teil der Kosten der unschädlichen Beseitigung ab und war auch bisher Teil der Entgeltsystematik. Die Erhöhung ergibt sich aus der Tatsache, dass in dem der Kalkulation zugrundeliegenden Zeitraum die Summe der Grundentgelte auf eine geringere Anzahl an Schlachttieren zu verteilen ist. Dies war Teil der Prüfung durch die vereidigten Wirtschaftsprüfer und ist so in die Entgeltliste übergeleitet worden.

Frage 5 Auf welcher Grundlage erfolgen Prüfung, Korrektur und Genehmigung durch die beteiligten Regierungspräsidien?

Grundlage der Genehmigung ist § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG).

Frage 6 Welchen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat die fehlende Wettbewerbssituation auf dem Markt für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten?

Der Bundesgesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) festgelegt, dass alle tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch die zuständigen Behörden zu beseitigen sind. Dies sind in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte, die dies als Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Diese Aufgabe haben sie einem Verarbeitungsbetrieb übertragen. Das Land Hessen hat dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Beseitigung durch den Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalt und die verpflichtende Anwendung des öffentlichen Preisrechts im HAG-TierNebG Rechnung getragen.

Die Beauftragung der SecAnim erfolgte nach Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens.

Frage 7 Wie hoch sind die entsprechenden Entsorgungskosten in den benachbarten Bundesländern?

In Rheinland-Pfalz sind die Kosten derzeit höher als in Hessen. In Thüringen wurden dem Vernehmen nach Preissteigerungen von 200 Prozent bis 300 Prozent genannt.

Frage 8 Besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Ausschreibung zukünftig mit anderen Bundesländern gemeinsam zu organisieren?

Bereits heute werden im hessischen Verarbeitungsbetrieb tierische Nebenprodukte aus Gebietskörperschaften in Bayern und Baden-Württemberg mit entsorgt. Diese sind im Übertragungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt aufgeführt. Grundlage dafür sind Staatsverträge. Nach hiesiger Kenntnis sind auch in den übrigen Teilen Deutschlands die kommunalen Gebietskörperschaften zuständige Behörden für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte. Da es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt, fällt die Entscheidung für eine überregionale Zusammenarbeit in die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften.

Frage 9 Hätte die Möglichkeit bestanden, für das erste Vierteljahr die bisherige Entgeltliste weiterzuführen und eine Erhöhung erst nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger wirksam werden zu lassen, zum Beispiel indem die anteilige Erhöhung der ersten drei Monate auf den folgenden Zeitraum umgelegt wird?

Die SecAnim Südwest GmbH hat fristgerecht einen Antrag auf Genehmigung einer Entgeltliste zum 01.01.2025 gestellt, so dass diese nach entsprechender Prüfung antragsgemäß zu genehmigen war.

Frage 10 Wie sieht die Landesregierung die Erhöhung und die zeitliche Abfolge angesichts ihrer Bestrebungen, die regionale Lebensmittelverarbeitung in Hessen zu stärken und zu fördern?

Die Genehmigungen sind auf der Grundlage bestehender rechtlicher Vorgaben erfolgt. Die Erhöhungen haben ihre Ursache, wie in Antwort zu Frage 2 dargestellt, ausschließlich in internationalen Ereignissen. Staatliche Zuwendungen zu den Kosten der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind im Bereich der Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe auf Grund des EU-Beihilferahmens im Agrarbereich verboten. Die Hessische Landesregierung fördert jedoch in verschiedenen Programmen die Stärkung der regionalen Lebensmittelversorgung.

Wiesbaden, 20. Mai 2025

Ingmar Jung